

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Birgit Reinemund  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kontakt: Dr. Holger Mielk  
Telefon: +49 30 2021-2300  
Fax: +49 30 2021-19 2300  
E-Mail: dr.mielk@bvr.de  
Unsere Zeichen: Mie/Ap

per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

AZ DK: BAFin  
AZ BVR: BAFin

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht  
Drucksache 17/10040-  
hier: Änderungsanträge der CDU/CSU und FDP-Fraktionen**

06.09.2012

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Sekretariats des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. August 2012, mit dem uns im Nachgang zur bereits übermittelten Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf vier Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP übermittelt werden und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und dürfen zu dem als Umdruck Nr. 1 übermittelten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Weitere Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG-E) Folgendes anmerken.

**1. § 16i FinDAG-E - Kostenermittlung und Umlagepflicht im  
Aufsichtsbereich Wertpapierhandel**

Es erschließt sich uns nicht, warum in der Regelung des § 16i Abs. 3 des Entwurfs die Fehlbeträge bzw. nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse aus den Umlagejahren 2009 bis 2012 nur der neuen Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter zugerechnet werden sollen, nicht jedoch den Emittenten. Immerhin gehören diese heute auch zur entsprechenden Gruppe der Kostenschuldner im Bereich der Wertpapieraufsicht und es erscheint eher unwahrscheinlich, dass hinsichtlich dieser Gruppe weder Fehlbeträge noch andere der in Abs. 3 genannten Sachverhalte in den in Bezug genommenen Umlagejahren stattgefunden haben. Dementsprechend sollte auf den Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Emittenten verzichtet werden.

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## **2. § 16j FinDAG-E – Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel**

Mit Blick auf die Regelung in § 16j des Entwurfs wiederum erscheint uns die Behandlung der Abzugsposten in Abs. 2 kritikwürdig. Schon aus der Begründung des Vorschlags geht hervor, dass die Verfasser sich der Unzulänglichkeit der Bezugsgröße vollauf bewusst sind. Die Bezugnahme auf die entsprechende Bezugsgröße führt im Zweifelsfall zu einer Überzeichnung der Zahlungsverpflichtung der betroffenen Institute. Die als Korrektiv eingeräumte Möglichkeit zur Geltendmachung von Abzugsposten wiederum birgt einen nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand für die betroffenen Institute. Der lapidare Hinweis, dass dieser Aufwand vermieden werden kann, indem die Institute schlicht auf die Geltendmachung der Abzugsposten verzichten und damit eine überhöhte Umlageverpflichtung erfüllen, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Es erscheint nicht akzeptabel, dass der Gesetzgeber zugunsten einer öffentlichen Einrichtung die Umlageverpflichteten sehenden Auges mit überhöhten Zahlungsverpflichtungen belegt, ihnen dann einen aufwändigen Weg weist, wie sie die Entrichtung überhöhter Beiträge vermeiden können und gleichzeitig darauf hinweist, dass damit verbundener bürokratischer Aufwand schlicht dadurch entfallen kann, dass man auf die Geltendmachung der Gegenansprüche verzichtet. Verschlimmert wird diese Gesamtsituation noch durch die ergänzende Regelung in Abs. 2 S. 2, wonach die Summe der Abzugsposten mindestens ein Fünftel des gesamten Provisionsergebnisses ausmachen muss. Diese Regelung führt dazu, dass ein Institut unter Umständen den erheblichen bürokratischen Ermittlungsaufwand betreibt, dann sogar entsprechend geprüfte Daten vorlegen kann, die belegen, dass eine Überzahlung vorliegt. Schlussendlich wird wegen der Regelung in Abs. 2 S. 2 diesem Institut dann aber dennoch zugemutet, dass es einen offensichtlich und objektiv überhöhten Umlagebetrag bezahlen soll, wenn die Summe der Abzugsposten anhand der von ihm vorgelegten Dokumentation weniger als ein Fünftel des gesamten Provisionsergebnisses ausmachen. Um diese unbillige Konsequenz zu vermeiden, sollte zumindest die Regelung in Abs. 2 S. 2 gestrichen werden.

## **3. Redaktionelle Hinweise**

Neben diesen inhaltlichen Anmerkungen ist noch darauf hinzuweisen, dass die Vielzahl von Bezugnahmen auf das KWG gegebenenfalls einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen ist, da sich das KWG bekanntlich durch die Umsetzung der CRD IV erheblich ändern wird und das Inkrafttreten dieser Änderungen ebenso wie der des FinDAG für den 01.01.2013 vorgesehen ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bezugnahmen auf das Investmentgesetz.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in der endgültigen Gesetzfassung Berücksichtigung fänden und stehen Ihnen für weitere Diskussionen unserer Vorschläge im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken

  
Gerhard Hofmann

  
i.V. Dr. Holger Mielk